

2363/AB XXI.GP
Eingelangt am: 29.06.2001
Bundesminister für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka und Genossen vom 4. Mai 2001, Nr. 2382/J, betreffend Abbau von Finanzämtern (Anfrage 1), beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

Vorerst ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Reform der Finanzverwaltung Finanzämter unter dem Aspekt von Wirtschaftsräumen zusammengefasst werden und im Verbund mehr Verantwortung und Aufgaben übernehmen. Außerdem werden auch neue Geschäftsmodelle entwickelt, sodass es keine Einschränkung der Serviceleistung gegenüber den Bürgern geben wird.

Im Einzelnen bedeutet dies, dass im Rahmen der Reform keine Schließung von Finanzämtern in bestimmten Regionen geplant ist und das regionale Zweigstellenmodell in Form von „Finanzamtsverbänden“ diese Standorterhaltung überhaupt erst ermöglicht. Dabei werden die Kompetenzen der zukünftig regionalen „Finanzamtsverbände“ - wie bereits einleitend dargelegt - grundsätzlich erhöht, wobei in jeweiligen Organisationseinheiten zusätzlich Managementfunktionen im Bereich Personal, Wirtschaft, Controlling usw. aufgebaut werden. Außerdem soll ein regionaler „Finanzamtsverband“ in seiner Gesamtheit für das Ergebnis und die Mittelverwendung verantwortlich sein.

Weiters sollen Kundenzentren (in bestehenden Finanzämtern oder auch in neuen One - stop - Shops bei Bezirkshauptmannschaften ohne Finanzamtsstandort) einerseits eine höhere Kundenorientierung und andererseits einen reibungslosen Ablauf der Kernprozesse ermöglichen.

Im Zuge des Reformprozesses wird daher das Service für die Steuerpflichtigen durch schnelle Erledigung, Stärkung der Bürgerrechte, mehr Informationen, eigene Kunden - bereiche usw. verbessert.

Die konkreten Standortausprägungen bzw. jeweiligen Geschäftsprozesse werden gerade erarbeitet und liegen in regionaler Detailliertheit noch nicht vor. Ich ersuche daher um Verständnis, dass derzeit noch keine Angaben über die Auswirkungen der Neuorientierung der Finanzverwaltung auf die einzelnen Finanzämter gemacht werden können. Bei der Zuordnung werden jedenfalls neben Parametern wie Anzahl der Betriebe und deren Steueraufkommen, Anzahl der veranlagten Arbeitnehmer usw. auch Erfahrungen aus bisherigen Projekten und individuelle Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

Zu 2.:

Auch bei diesem Punkt ist vorerst grundsätzlich festzuhalten, dass die Effekte nicht durch eine Einschränkung der Serviceleistung, sondern durch Strukturmaßnahmen erfolgen. Durch die Zusammenfassung von mehreren oft kleineren Organisationseinheiten in einem Verband soll eine gewisse Flexibilisierung erreicht werden, um einen Ausgleich im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Steuereinbringung (z.B. Prüfungsturnusse), die unterschiedlichen Auslastungen (z.B. Arbeitnehmer - Veranlagung) und die Folgen der weiteren Technologisierung zu ermöglichen. Da der regionale „Finanzamtsverband“ in seiner Gesamtheit für das Ergebnis und die Mittelverwendung verantwortlich sein wird, ist auch gewährleistet, dass mit den vorhandenen Ressourcen verantwortlich und zielgerichtet umgegangen werden wird.

Dadurch wird auch eines der Ziele der geplanten Strukturmaßnahmen, die dauerhafte Senkung des Personalaufwandes ermöglicht, wobei fest steht, dass die natürlichen Abgänge (ca. 1.200 Bedienstete in den nächsten 5 Jahren) nur in Ausnahmefällen nachbesetzt werden.

Zu 4.:

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Reform betroffen. Im Zuge des Reformprozesses sind jedoch keine Organisationskündigungen vorgesehen, da die Personaleinsparung, wie bereits dargelegt, durch die natürlichen Abgänge erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist aber auch aufzuzeigen, dass der Personalentwicklung in Zukunft ein weit höherer Stellenwert als bisher zukommt. Das gilt für die Laufbahnplanung und die Führungskräfteentwicklung genauso, wie für innovative Arbeitsformen (etwa Homeworking) und die Zufriedenheit der Mitarbeiter. In den geänderten Organisationseinheiten auf Finanzamtsebene wird es mehr Perspektiven für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben. Aus den unter Punkt 2 genannten Gründen ist aber auch eine gewisse Flexibilisierung notwendig. Dies kann seitens der Mitarbeiter entweder durch das Ergreifen neuer Chancen in der Aufgabenstellung bzw. breiterer Jobprofile oder auch - bei gleichbleibender Aufgabenstellung oder gleich bleibenden unternehmerischen Anforderungen - durch Änderungen des Dienstortes erfolgen. Es ist aber auch die Einbindung der Be troffenen und die Minimierung von „negativen“ Auswirkungen ein Grundprinzip der Veränderung.

Zu 5.:

Bei Aufrechterhaltung der Standorte und einer allgemein zweckmäßigen Verteilung der Kernaufgaben im „Finanzamtsverband“ werden nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen kaum Anmietungen oder Umzüge größerer Umfangs notwendig sein.

Zu 6.:

Allenfalls frei werdende Gebäude bzw. selbständig verwertbare Gebäudeteile werden künftig der Bundesimmobiliengesellschaft mbH zur weiteren Verwertung zurückgestellt werden.

Zu 7.:

Wie aus der bisherigen Darstellung ersichtlich ist, wird es zu keinen Leistungseinschränkungen kommen, sondern es wird getrachtet, die bestmögliche Leistung mit einem auch dem Steuerzahler gegenüber vertretbaren Aufwand zu erbringen.